



Amtliche Bekanntmachungen



Ordnungsamt aktuell

Zurückschneiden von Hecken, Bäumen und Sträuchern

Regelmäßig muss das Ordnungsamt feststellen, dass von einigen Grundstücken Äste oder Zweige in den Verkehrsraum, einschließlich der Geh- und Radwege, hineinragen und Fahrzeuge sowie Fußgänger am Durchkommen hindern. Auch gehen diesbezüglich immer wieder Beschwerden aus der Bevölkerung ein, wenn z.B. vom Gehweg wegen einer überwachsenden Hecke auf den Gehweg ausgewichen werden muss. Auch eines der Abfuhrunternehmen hatte sich in der Vergangenheit bei uns gemeldet, weil in einem Straßenzug aufgrund behindernder Anpflanzungen eine Durchfahrt und damit eine Müllleerung nicht mehr möglich waren. Leider kommt es auch immer wieder vor, dass Verkehrsschilder von Bäumen u.ä.verdeckt werden.

Wir möchten daher alle Grundstückseigentümer und -besitzer daran erinnern, erforderliche Gehölzpflegearbeiten rechtzeitig durchzuführen.

Nach dem Straßengesetz sind die Eigentümer und Besitzer der Grundstücke verpflichtet, Anpflanzungen etc. so anzulegen und zu unterhalten, dass diese die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen (sogenannte Verkehrssicherungspflicht).

Wer seiner Verkehrssicherungspflicht nicht oder nicht ausreichend nachkommt, muss bei einer Ersatzvornahme mit der Erstattung der entstandenen Aufwendungen rechnen; zusätzlich sind im Schadensfall die haftungsrechtlichen Konsequenzen zu tragen.

Grundsätzlich sind für Straßen und Wege folgende Lichtraumprofile freizuhalten:

- 4,5 m über der gesamten Fahrbahn
- 2,5 m über Geh-/Fuß- und Radwegen

Der Bewuchs ist mindestens bis zur Gehweg- bzw. Fahrbahnhinterkante zurückzuschneiden.

An Kreuzungen und Einmündungen ist die Bepflanzung so zu halten, dass die notwendigen Sichtfelder nicht eingeschränkt werden. Auch Verkehrszeichen dürfen nicht (auch nicht teilweise) verdeckt sein.

Bürgerbüro aktuell:

Reisezeit

Welches Ausweisdokument benötige ich für mein Urlaubsziel? Ist mein Dokument noch gültig?

In großen Schritten rücken die alljährlichen Sommerferien näher. Oft denkt man zwar an die Hotel- und Flugbuchung, vielleicht auch daran, neue Badebekleidung zu kaufen, jedoch nicht an das Erfordernis eines gültigen und

ausreichenden Ausweisdokuments für das Reiseland.

Je nach Reiseziel gibt es verschiedene Mindestanforderungen, für manche Länder genügt ein Personalausweis, für andere ist ein Reisepass erforderlich. Infos hierzu erhalten Sie über die Homepage des Auswärtigen Amtes unter www.auswaertiges-amt.de.

Informationen zur Beantragung (z.B. benötigte Unterlagen, Kosten) von Personalausweis, Reisepass und Kinderreisepass erhalten Sie über unsere Homepage www.koengen.de sowie beim Bürgerbüro (persönlich zu unseren Sprechzeiten in Zimmer 9 - 11, telefonisch unter 07024/8007-50 oder per E-Mail unter buergerbuero@koengen.de).

Damit Sie zeitlich nicht in Bedrängnis kommen, bitten wir Sie, sich frühzeitig über die jeweiligen Einreisevoraussetzungen Ihres Urlaubslandes zu erkundigen und ggf. benötigte neue Ausweisdokumente rechtzeitig zu beantragen. Es ist damit zu rechnen, dass die Herstellung der Personalausweise und Reisepässe durch die Bundesdruckerei während den Urlaubsmonaten aufgrund der deutlichen höheren Antragszahlen länger dauern kann. Auch Dokumente, die bei uns im Rathaus angefertigt werden wie der Kinderreisepass benötigen ein paar Werkzeuge Bearbeitungszeit, insb. wenn sich die Anträge häufen. Bitten bringen Sie zur Beantragung von



Ausweisdokumenten genügend Zeit mit. Bei der Personalausweisbeantragung ist beispielsweise mit mindestens 15 Minuten Bearbeitungszeit pro Person zu rechnen. Zur Vermeidung langer Wartezeiten bitten wir die Vormittagsprechstunden (Montag, Donnerstag und Freitag 8 – 12 Uhr sowie Mittwoch 7 – 13 Uhr) zu nutzen, wenn es Ihnen zeitlich möglich ist, da die Nachmittagsprechstunden erfahrungsgemäß stark frequentiert sind und diese vorrangig für Berufstätige eingerichtet worden sind.
Ihr Bürgerbüro

Nur das Verbrennen größerer Mengen pflanzlicher Abfälle ist der Ortspolizeibehörde rechtzeitig vorher anzuzeigen

Nach § 2 Abs. 3 der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen ist lediglich das Verbrennen von größeren Mengen pflanzlicher Abfälle der Gemeinde als Ortspolizeibehörde rechtzeitig vorher anzuzeigen.

Die Problematik in der Vergangenheit

In der Vergangenheit wurde das Verbrennen auch von geringen Mengen an pflanzlichen Abfällen neben der Ortspolizeibehörde auch der Feuerwehreinheit gemeldet. An Tagen mit entsprechender Witterung gingen bei der Leitstelle bis zu 150 Anrufe dieser Art ein. Durch die Belegung der Notrufannahme wegen Reisigfeuermeldungen bestand die Gefahr, dass dringende Notrufe nicht entgegengenommen werden konnten und in der Folge die zuständigen Stellen nicht so schnell wie möglich informiert werden konnten. Daher bat das Landratsamt Esslingen von Anrufen bei der Feuerwehreinheit wegen Reisigverbrennungen abzusehen.

Das aktuelle Verfahren

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass Feuer zum Zwecke der Beseitigung pflanzlicher Abfälle weder einer Genehmigung durch die Ortspolizeibehörde bedürfen noch von dieser genehmigt werden. Wer ein solches Feuer abbrennen will, ist **selbst dafür verantwortlich**, dass alle erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind und dass die einschlägigen Vorschriften der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle eingehalten werden:

§ 2

Landwirtschaftliche Abfälle und Gartenabfälle

(1) Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, dürfen im Rahmen der Nutzung dieser Grundstücke dort durch Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen, Untergraben, Unterpflügen und Kompostieren beseitigt werden. Dabei dürfen keine Geruchsbelästigungen auftreten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Abfälle dürfen in Gebieten im Sinne von § 35 des Baugesetzbuches (im Außenbereich) auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, verbrannt werden, soweit sie aus landbautechnischen Gründen oder wegen ihrer Beschaffenheit nicht in den Boden eingearbeitet werden können. Sie müssen zur Verbrennung so weit wie möglich zu Haufen oder Schwaden zusammengefasst werden; flächenhaftes Abbrennen ist unzulässig. Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen. Der Verbrennungsvorgang ist, etwa durch Pflügen eines Randstreifens, so zu steuern, dass das Feuer ständig unter Kontrolle gehalten werden kann, und dass durch Rauchentwicklung keine Verkehrsbehinderung und keine erheblichen Belästigungen sowie kein gefährdender Funkenflug entstehen.

Die danach und nach anderen Vorschriften erforderlichen Abstände von benachbarten Grundstücken und sonstigen gefährdeten Objekten sind einzuhalten; in keinem Fall dürfen folgende Mindestabstände unterschritten werden:

- 200 m von Autobahnen
- 100 m von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen
- 50 m von Gebäuden und Baumbeständen.

Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, desgleichen nicht in der Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein. Die Verbrennungsrückstände sind alsbald in den Boden einzuarbeiten.“

Werden größere Mengen pflanzlicher Abfälle verbrannt, so ist dies rechtzeitig vorher der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Es wird gebeten, die Anzeige in solchen Fällen für Feuer auf Gemarkung Köngen künftig der Ortspolizeibehörde Köngen entweder

- per Briefpost an die Gemeinde Köngen Ortspolizeibehörde Stöflerplatz 1 73257 Köngen
- per Fax unter der Nummer (07024) 8007-715, oder
- per E-Mail an ordnung1@koengen.de vorzunehmen und mindestens folgende Angaben zu machen:

- Anzeigenerstatter** (Name, Vorname)
- Anschrift** (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)
- Telefon** (Festnetz, Mobiltelefon)
- Bezeichnung des Grundstücks, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll** (Gemarkung, Gewinn, Flurstücksnummer)
- Beschreibung der Lage des Grundstücks anhand von markanten (Gelände-) Merkmalen** (z.B.: ca. 50 m östlich von den Buchenhöfen)
- Abbrennzeit** (Datum, Uhrzeit von bis)

7. Art und Menge der pflanzlichen Abfälle sowie Größe der Haufen oder Schwaden

(z.B. Baumschnitt, 2 Reisighaufen jeweils ca. 2 m lang, 1,5 m breit und 1 m hoch)

8. Grund des Verbrennens (z.B. Beseitigung pflanzlicher Abfälle, Abbrennen eines Brauchumsfeuers)

9. Ort, Datum sowie Unterschrift des Anzeigenerstatters (bei E-Mail genügt der Name des Anzeigenerstatters in Klarschrift)

Die Ortspolizeibehörde Köngen wird diese Anzeige dann künftig nur noch an folgende Einrichtungen zu deren Information weiterleiten:

- Polizeirevier Nürtingen
 - Freiwillige Feuerwehr Köngen
- Außerdem kann die Ortspolizeibehörde die zur Wahrung von Sicherheit oder Ordnung erforderlichen Anordnungen treffen, insbesondere hinsichtlich der Aufsicht und der Bereitstellung von Feuerlöschereinrichtungen.

Wer das Verbrennen pflanzlicher Abfälle im Außenbereich der Ortspolizeibehörde anzeigt, kann jedoch nicht davon ausgehen, dass er damit einen möglichen kostenpflichtigen Einsatz der Feuerwehr vermeiden kann. Wenn von besorgten Bürgern bei der Feuerwehr, Polizei oder über die Notrufnummer eine Alarmierung oder Meldung über ein Aufsehen erregendes oder bedrohlich aussehendes Feuer eingeht, so muss dieser Meldung nachgegangen werden und die Feuerwehr ausrücken. Dies ist unter anderem auch schon deswegen erforderlich, weil ja auch die Möglichkeit besteht, dass ein der Ortspolizeibehörde angezeigtes Feuer außer Kontrolle geraten sein könnte. In einem solchen Fall könnte ein Fernbleiben der Feuerwehr dann schlimme Folgen haben. Unter diesem Aspekt ist jedem anzuraten, ein Reisigfeuer stets klein zu halten, keinesfalls bei Nacht zu verbrennen, das Feuer möglichst erkennbar zu beaufsichtigen und auch die übrigen geltenden Vorschriften strikt einzuhalten.

Notariat

Änderung der Öffnungszeiten des Notariats Köngen

Vom 17. Juni 2013 bis zum 21. Juni 2013 ist das Notariat Köngen jeweils **nur vormittags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr** geöffnet.

Am 27. Juni 2013

ist das Notariat Köngen **geschlossen**.

Bitte wenden Sie sich an diesem Tag in dringenden Fällen an das Notariat Denkendorf
Karlstraße 6, 73770 Denkendorf
Telefon: 0711 9349270
oder an das
Notariat Wendlingen am Neckar,
Brückenstraße 15,
73240 Wendlingen am Neckar
Telefon: 07024 94130



Gerneinde
Köngen

Bekanntmachung über die Auflegung der Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen

Die Vorschlagsliste ~~des~~ / der

Gerneinde
Köngen

zur Auswahl der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre

Zeitraum
2014-2018

liegt in der Zeit

von (Beginn der Auflegungsfrist) ¹⁾
17. Juni 2013

bis (Ende der Auflegungsfrist) ¹⁾
24. Juni 2013

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zu jedermanns Einsicht auf.

Einsprüche gegen die Vorschlagsliste können erhoben werden bis zum

Datum
25. Juni 2013

schriftlich oder persönlich zu Protokoll bei

Einspruchsstelle (Bezeichnung und Anschrift mit PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Bezeichnung des Gebäudes, Stockwerk, gegebenenfalls Zimmernummer)
Bürgermeisteramt Köngen, Stöfflerplatz 1, 73257 Köngen, Zimmer 2a

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nicht aufgenommen werden durften, da sie nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes unfähig sind, das Amt einer Schöffin / eines Schöffen auszuüben oder aus persönlichen Gründen nach § 33 des Gerichtsverfassungsgesetzes oder aus beruflichen Gründen gemäß § 34 Gerichtsverfassungsgesetz nicht aufgenommen werden sollten.

Ort, Datum

Köngen, 11. Juni 2013

(Dienstsiegel)

Unterschrift

gez. Weil, Bürgermeister

Impressum

Der Köngener Anzeiger erscheint einmal wöchentlich donnerstags.

Herausgeber: Gemeinde Köngen. Redaktion: Andreas Halw, Tel. 8007-13.

Druck und Verlag: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt. Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Hans Weil, Stöfflerplatz 1, 73257 Köngen, für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Brigitte Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt. Bezugspreis: 21,10 € jährlich.

Sämtliche Textbeiträge müssen beim Bürgermeisteramt aufgegeben werden: (anzeiger@koengen.de). Anzeigen können sowohl beim Bürgermeisteramt als auch direkt beim Verlag, 71263 Weil der Stadt, Merklinger Str. 20, Tel. 07033 525-0, Fax 07033 2048, www.nussbaummedien.de, aufgegeben werden (mit Ausnahme von Anzeigen mit politischem Inhalt; sie sind grundsätzlich beim Bürgermeisteramt aufzugeben und müssen dort einen Tag - 14.30 Uhr - vor dem jeweiligen Annahmeschluss vorliegen). Anzeigenannahme: Tel. 07161 93020-28, anzeigen.73066@nussbaummedien.de. Bestellungen sind bei den Austrägerinnen und beim Bürgermeisteramt möglich. Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr und Versandkosten.

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): WDS Pressevertrieb GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0 oder 6924-13. E-Mail: abonntenen@wdspresservertrieb.de. Internet: www.wdspresservertrieb.de

**Fundamt**

1 Sonnenbrille

Zu verschenken

1 Fahrradkindersitz mit Adapter
1 Kinderbuggy
Tel. 809110

Zugelaufen

1 weiße Katze mit braunen und schwarzen Flecken, sehr zutraulich und verspielt,
Tel. 8979

Mitteilung

Landkreis
Esslingen

Landratsamt Esslingen
Pulverwiesen 11 · 73726 Esslingen am Neckar

**Verkürzte Öffnungszeiten des
Landratsamts in Esslingen am
20. Juni 2013**

Das Landratsamt in Esslingen a.N. ist am Donnerstag, dem 20. Juni 2013, anlässlich einer Veranstaltung zum 40-jährigen Jubiläum des Landkreises ab 17 Uhr geschlossen. Die Außenstellen des Landratsamts in Filderstadt, Nürtingen und Kirchheim u.T. sind von dieser Regelung nicht betroffen.